



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch.

Basel, 15. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 15. Februar 2022

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Datenaustausch, Risikoausgleich): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.19) (Datenaustausch, Risikoausgleich) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen. Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich im Grundsatz der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 31. Januar 2022 an. Darüber hinaus und ergänzend werden in der vorliegenden Stellungnahme verschiedene Punkte im Besonderen hervorgehoben.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt hat den Entwurfserlass und den erläuternden Bericht geprüft und kann sich mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden erklären.

1.1 Elektronischer Datenaustausch

Der Kanton Basel-Stadt heisst grundsätzlich die neue Regelung betreffend den elektronischen Datenaustausch gut. Dieser soll die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht vereinfachen. Für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht sind die Kantone zuständig. Dazu müssen sie Zugang zu aktuellen Daten über die Versicherten haben. Die Versicherer wiederum müssen über die genauen Kontaktinformationen der Versicherten verfügen, um ihnen insbesondere die ihrem Wohnsitz entsprechende Prämie in Rechnung stellen zu können.

Der elektronische Datenaustausch wird zu einer grossen administrativen Entlastung der Beteiligten führen. Nicht nur können seitens der Versicherer die zahlreichen Adressanfragen effizienter und zuverlässiger durchgeführt, sondern auch das Problem der Doppelversicherungen eingedämmt werden. Die Kantone erhalten so ein zuverlässiges Instrument für die Überprüfung der Krankenversicherungspflicht.

Mit der Einführung des neuen Art. 6b KVG zum elektronischen Datenaustausch wird die benötigte Rechtsgrundlage auf Bundesebene zur Verfügung gestellt. Im Einklang mit der GDK fordert der Kanton Basel-Stadt einen engen Einbezug der Kantone und Versicherer bei der Erarbeitung der Ausführungsverordnung zum Datenaustausch zur Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht und der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversicherungen. Befürwortet wird in diesem Zusammenhang auch, dass ein Datenaustausch wie bei den Prämienverbilligungen vorgesehen wird.

Allerdings wird mit der vorgeschlagenen KVG-Änderung nur eine Rechtsgrundlage geschaffen, welche eine systematische Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht der Personen *mit Wohnsitz in der Schweiz* ermöglicht. Im Bereich der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie anderen EU-Versicherten (mit Ausnahme der EU-/EFTA-Rentner/innen, wo der Bund zuständig ist) fehlt eine gesetzliche Grundlage für den Bezug der notwendigen Personendaten aus dem Ausländerbereich. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass es schwierig respektive nicht möglich ist, auf kantonaler Ebene technisch eine zufriedenstellende Lösung zu schaffen. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage könnte über eine Anpassung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA; SR 142.51) erfolgen. Es stellt sich auch die Frage, ob nicht nur für die Zuordnung der im Ausland wohnenden Versicherten zu einem Kanton in Bezug auf die Berechnung des Risikoausgleichs, sondern auch für die Kontrolle der Versicherungspflicht die Kompetenz beim Bundesrat liegen sollte (Art. 16a Abs. 4 E-KVG).

1.2 Risikoausgleich

Es wird begrüsst, dass durch die vorgeschlagene Änderung die Ungleichbehandlung von EU/EFTA- und CH-Versicherten in Bezug auf den Risikoausgleich behoben wird. Die vorgeschlagenen Änderungen auf Gesetzesebene erscheinen adäquat, zumal sich der (Wieder-)Einbezug fast aller im Ausland wohnhaften KVG-versicherten Personen in den Risikoausgleich tendenziell günstig auf das schweizerische Prämienniveau auswirken wird.

1.2.1 Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Der Kanton Basel-Stadt als Grenzkanton befürwortet insbesondere den Einbezug der Grenzgängerinnen und Grenzgänger in den Risikoausgleich. Er hatte diese Neuregelung im Schreiben des Gesundheitsdepartements an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) vom 20. April 2020 selbst auch angeregt. Denn vor allem in Grenzkantonen, in denen viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger arbeiten, bei denen es sich um eher gute Risiken handelt, sollte sich die Neuregelung positiv auf die kantonalen Prämien dieser Kantone auswirken.

1.2.2 Rentnerinnen und Rentner

Gemäss den in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf angeführten Zahlen gehören von den rund 130'000 im Ausland lebenden Versicherten weniger als 10% (12'500) zu den Rentnerinnen und Rentnern bzw. ihren Angehörigen. Im Gegensatz zu den Grenzgängerinnen und Grenzgängern haben die Personen dieser Gruppe keinen festen Anknüpfungspunkt an einen Kanton und müssen deshalb «fiktiv» vom Bundesrat zugeordnet werden. Zudem müssen die Versicherten aufgrund fehlender Abrechnungsdaten aus dem Ausland bei den Risikokategorien «stationärer Aufenthalt im Vorjahr» sowie bei den pharmazeutischen Kostengruppen proportional gemäss deren Häufigkeit bei den in der Schweiz wohnhaften Versicherten aufgeteilt werden.

Aus verschiedenen Überlegungen ist anzunehmen, dass die Rentnerinnen und Rentner im Ausland tendenziell tiefere Kosten haben als die in der Schweiz lebende Vergleichsgruppe nach Geschlecht und Alter. Zwei Hauptgründe sprechen für diese Hypothese: erstens liegt das Preisniveau für medizinische Leistungen in den europäischen Ländern, in denen die meisten Schweizer Rentnerinnen und Rentner leben, deutlich unter demjenigen in der Schweiz, womit bei einer identischen Behandlung im Ausland tiefere Kosten anfallen. Zweitens ist zudem davon auszugehen,

dass die im Ausland lebenden Rentnerinnen und Rentner weniger stationäre Aufenthalte haben als die Personen der entsprechenden Vergleichsgruppe in der Schweiz oder zumindest deutlich seltener in einem Pflegeheim leben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Kalibrierungsmethode hätte somit unseres Erachtens eine Verzerrung des Risikoausgleichs zur Folge. Aus diesen Überlegungen und da gemäss dem Bundesrat selbst der Einbezug der Rentnerinnen und Rentner nur marginale Auswirkungen auf den Risikoausgleich haben dürfte, scheint es dem Kanton Basel-Stadt vertretbar, auch ganz auf den Einbezug dieser Personenkategorie zu verzichten.

Die vom Bundesrat skizzierten Kriterien für die Zuordnung der im Ausland wohnhaften Versicherten auf die Kantone scheinen plausibel. Die Frage stellt sich jedoch, ob die skizzierte proportionale Zuordnungsmethode mit der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung überhaupt vereinbar wäre. Tatsächlich wird im neuen Art. 16a Abs. 4 KVG vorgeschlagen, dass der Bundesrat «festlegt», welchem Kanton Versicherte, die im Ausland leben, zugeordnet werden. Wir würden deshalb anregen, die Bestimmung dahingehend anzupassen, dass der Bundesrat nicht die Versicherten zuordnet, sondern die entsprechende «Zuordnungsmethode» festlegt.

1.2.3 Versicherte mit unbekanntem Wohnsitz

Die zweite Änderung beim Risikoausgleich, nach unbekannt verzogene Versicherte, die nicht mehr kontaktiert werden können, nach einer gewissen Zeit aus dem Risikoausgleich auszunehmen, erscheint sachgerecht. Den Erläuterungen (insbes. auf Seite 14) dazu, mit der Darlegung der Schwierigkeiten in der Praxis, kann beigespflichtet werden.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Datenaustausch

- Der Kanton Basel-Stadt erwartet einen engen Einbezug der Kantone und Versicherer bei der Erarbeitung der Ausführungsverordnung zum Datenaustausch zur Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht und der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversicherungen. Befürwortet wird in diesem Zusammenhang auch, dass ein Datenaustausch wie bei den Prämienverbilligungen vorgesehen wird.
- Im Bereich der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie anderen EU-Versicherten fehlt eine gesetzliche Grundlage für den Bezug der notwendigen Personendaten aus dem Ausländerbereich. Es wird die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage angeregt (Anpassung des BGIAA).

2.2 Risikoausgleich

- Nach KVG versicherte Rentnerinnen und Rentner im Ausland verursachen mutmasslich tiefere Kosten als die in der Schweiz lebende Vergleichsgruppe nach Geschlecht und Alter. Die vorgeschlagene Kalibrierungsmethode könnte somit eine Verzerrung des Risikoausgleichs zur Folge haben. Aus diesen Überlegungen und da gemäss dem Bundesrat selbst der Einbezug der Rentnerinnen und Rentner nur marginale Auswirkungen auf den Risikoausgleich haben dürfte, ist der Kanton Basel-Stadt der Ansicht, dass auf den Einbezug dieser Personenkategorie auch verzichtet werden könnte.

Der Kanton Basel-Stadt schlägt folgende Anpassung vor:

Art. 16a Abs. 1 Bst. e KVG (neu)

¹ Zum massgebenden Versichertenbestand für den Risikoausgleich gehören alle Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit Ausnahme folgender Versicherten:

[...]

e. Rentnerinnen und Rentner, die im Ausland leben.

- Es ist fraglich, ob die skizzierte proportionale Zuordnungsmethode mit der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung vereinbar wäre. Tatsächlich wird im neuen Art. 16a Abs. 4 KVG vorgeschlagen, dass der Bundesrat «festlegt», welchem Kanton Versicherte, die im Ausland leben, zugeordnet werden. Die Bestimmung könnte dahingehend angepasst werden, dass der Bundesrat nicht die Versicherten zuordnet, sondern die entsprechende «Zuordnungsmethode» festlegt.

Der Kanton Basel-Stadt schlägt folgende Anpassung vor:

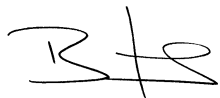
Art. 16a Abs. 4 KVG

⁴ Versicherte, die im Ausland wohnen, werden für die Berechnung des Risikoausgleichs einem Kanton zugeordnet. Der Bundesrat legt die *Zuordnungsmethode* fest und regelt das entsprechende Verfahren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Bereich Gesundheitsversorgung, Ljubiša Stojanović, Ljubisa.Stojanovic@bs.ch, Tel. 061 205 32 60, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin